



Beschlussvorlage

FB 4/045/23

Fachbereich	Bauen und Planen
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	29.08.2023
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung	12.09.2023	öffentlich
Gemeinderat	28.09.2023	öffentlich

Betreff: Einzug eines Flurstücks in Altenbeken (Gemarkung Altenbeken, Flur 18, Flurstück 119) gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung empfiehlt dem Rat der Gemeinde Altenbeken zu beschließen:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Einwendungen während der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 (4) des Straßen und Wegenetzes NRW.
- b) Beschlussfassung über den Einzug eines Flurstücks (Gemarkung Altenbeken, Flur 18, Flurstück 119)

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Altenbeken beabsichtigt die Parzelle 119 im Ortsteil Altenbeken (Gemarkung Altenbeken, Flur 18, Flurstück 119) einzuziehen.

Die Lage der Parzelle kann dem beigefügtem Lageplan entnommen werden.

Das Wegeeinzugsverfahren hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 08.09.2022 beschlossen.

Gemäß § 7 (4) Straßen- und Wegegesetz NRW wurde diese Einziehung am 05.05.2023 ortsüblich bekanntgemacht und lag für die Dauer von 3 Monaten vom 15.05.2023 bis einschließlich 21.08.2023 im Rathaus der Gemeinde Altenbeken öffentlich aus. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwendungen eingegangen.

Ziel des Wegeeinzugsverfahrens ist die Schaffung von Bauland.

Der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Altenbeken, Flur 18, Flurstück 126, beabsichtigt die im Entwurfsplan dargestellte Fläche einer Wohnbebauung zuzuführen.

Aufgrund der Entwurfsplanung des Eigentümers, wäre es sinnvoll, die gemeindeeigene Parzelle Flurstück 119 in die Planung mit einbeziehen zu können.

Als Ausgleich für den Entfall, der auf dem Flurstück vorhandenen, öffentlichen Parkmöglichkeiten, stellt der Eigentümer einen Teil seiner Fläche des Flurstücks 126 als Parkmöglichkeit zur Verfügung. Die Schotterung und Herstellung, sowie alle anfallenden Kosten trägt der Antragsteller.
Die Erschließung der neuen Fläche ist durch die Badestraße bereits gegeben.